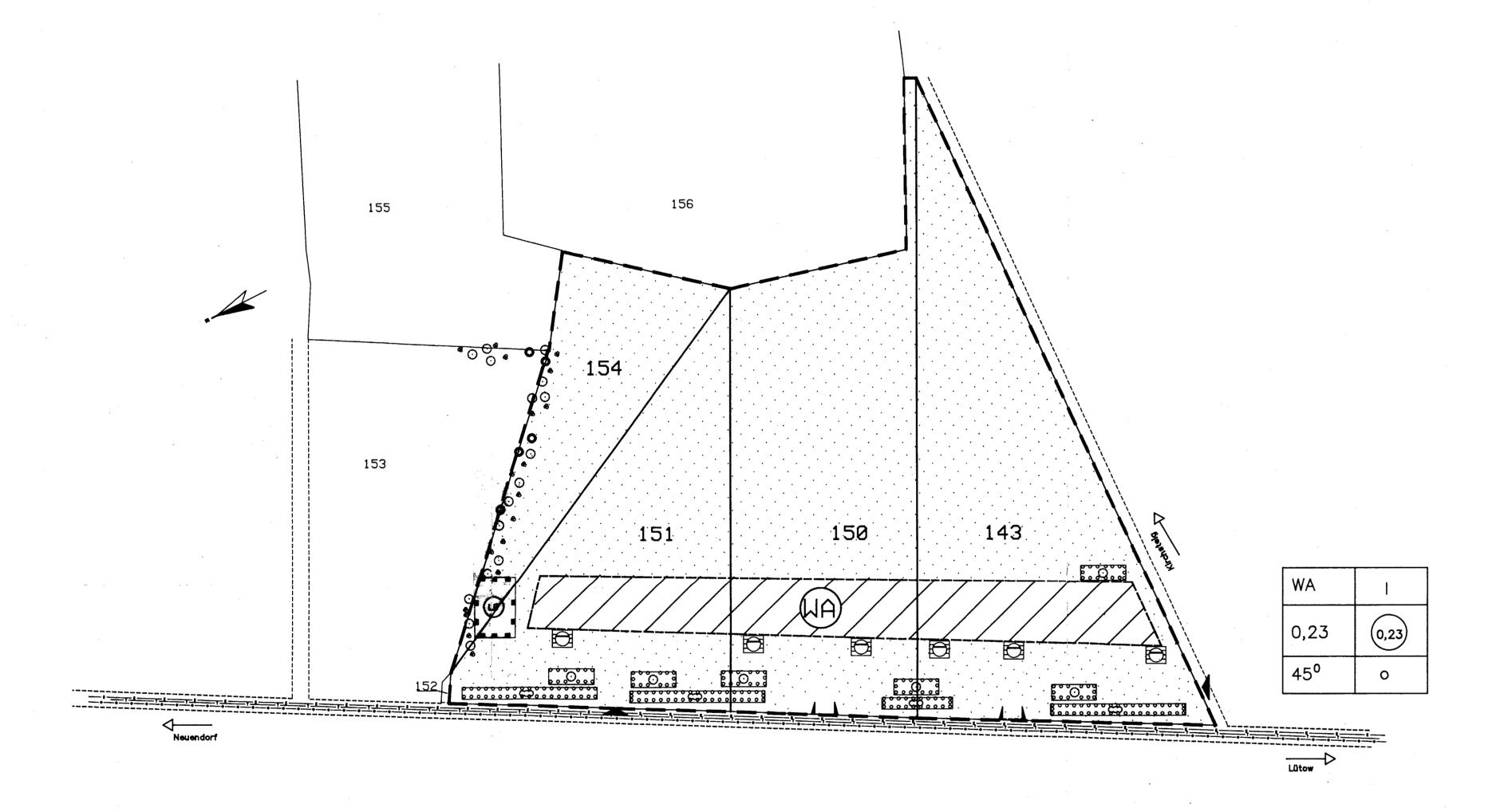
Satzung der Gemeinde Lütow über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Neuendorfer Weg

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitioneen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs— und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 446) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V (GVOBI. M-V 1994 S. 518) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom .07.05.1996 / 09.07.1996 und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet Neuendorfer Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),

PLANZE I CHNUNG

erlassen:



Textliche Festsetzungen

- 1. Wohnbebauung mit sechs Einfamilienhäusern mit je einer Wohnung und einer Ferienwohnung Die max. Größe der Wohnhäuser beträgt 150 m².
- 2. Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen
- 4. Als Dachform ist ein Sattel- oder Krüppelwalmdach mit 450 Neigung zulässig.
- Dachgaupen sind außer im Spitzbodenbereich zulässig. Wintergärten sind nicht zulässig.
- Nebengelasse sind als Einzelobjekte sowie auch als miteinander verbundene Nebengebäude in der
- oder Kleinwerkstatt. Mehr als ein Nebengelaß in der Größe von max. 20 m² ist nicht zulässig. Für Nebengelasse und Carport ist neben Sattel- und Krüppelwalmdach auch ein Pultdach zulässig. 5. Innerhalb des Planungsgebietes dürfen Wege und Straßen nur mit einer wasserdurchlässigen Decke
- versehen werden. Sie sind mit Natur- oder Formsteinen, die im Sandbett verlegt sind, zu befestigen. Die Fugenbreite soll min. 2 cm betragen. Die Tragschicht ist aus einem Material herzustellen, das ein Versickern von Regenwasser ermöglicht. Das Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung ist auf dem Grundstück zu versickern.
- 6. Grundstückseinfriedungen sind als Hecke bzw. begrünte Maschendraht- oder Holzzäune auszuführen. Die Bepflanzung hat mindestens 4,00 m von der Straßenflucht zu erfolgen.
- Die Verwenung von Mauern ist, mit Ausnahme des unmittelbaren Sichtschutzbereiches an Terrassen, auf eine Höhe von 0,50 m zu beschränken. 7. Zum Stillgewässer sind 30 m Abstand einzuhalten.
- 8. Das Grundstück ist mit standortgerechten Laubbäumen und –sträuchern zu bepflanzen. Je 100 m² überbaute Fläche sind zwei Bäume entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen. Werden Carports auf dem Grundstück vorgesehen, ist pro Carport ein Baum zu pflanzen.
- 9. Bei allen festgesetzten Pflanzgeboten hat die Verwendung ortstypischer Pflanzen aus der beigefügten Artenliste zu erfolgen. Gemäß DIN 18915 ist folgende Qualität der Gehölze einzuhalten: Bäume 2. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 150–200 cm, 15–30 % Sträucher: verpflanzt, 3 Triebe, 100-150 cm, 70-85%
- Pflanzdichte: 1 Gehölz je 2 m² 10. In der privaten Grünfläche sind standortgerechte Bäume oder entsprechnde Stäucher zu

- des Bebauungsplanes Nr. 2.
- 3. Auf den nach der Mecklenburg Vorpommernschen GarVo § 2(1) erforderlichen Stauraum von 3 m vor überdeckten Stellplätzen wird für alle Stellplätze dieser Art verzichtet, da die erforderliche Einsehbarkeit auf die öffentliche Verkehrsfläche gewährleistet ist.
- Als Firsthöhe wird 9 m über Oberkante Gelände festgelegt.
- Carports sind auf dem Grundstück in einer Größe von max. 18 m² erlaubt. Grenzbebauung zulässig und dienen nur der Kleintierhaltung, als Garage, Geräteschuppen
- Auf den Grundstücksflächen sind mindestens 35 % gärtnerisch anzulegen und von jeglicher Versiegelung freizuhalten.

- 11. Im Vorgartenbereich sind entsprechend der Pflanzliste ortstypische Laub- Ziersträucher zu verwenden. Die Bepflanzung der Privatgärten über das Pflanzgebot hinaus ist individuell zu gestalten.

Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN

Wohnbaufläche

လည္တို္င္တို္င္တို္င္တိုု Neubepflan**zung** Sträucher

Neubepflan**zung** Bäume Private Grünfläche

Allgemeine Wohngebiete

Abwasser

geschützter Landschaftsbereich

Geltungsbereichsgrenze

---- Baugrenze L__ Einfahrtbereich

▲ Einfahrt

Dachneigung Bauweise

Baugebiet Anzahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

——⊤— Telefon

——ĕ— Elektro ——♦— Hauptwasserleitung

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorh. Baumbestand

befahrbarer Wohnweg

OrtsverbIndungsstraße

Alnus glutinosa

Acer platanoides

Sorbus intermedia

Crataegus monogyna

Crataegus laevigata

Sorbus aucuparia

Fagus silvatica

Tilia cordata

Quercus robur Sorbus aria

Acer pseudoplatanus

Hinweis

Pflanzliste

Schwarz - Erle Berg – Ahorn Spitz – Ahorn

Rot – Buche Winter - Linde Stiel - Eiche Echte Mehlbeere Schwedische Mehlbeere

Eberesche Eingriffliger Weißdorn Zweigriffliger Weißdorn

Stäucher HaselnuB Kübler - Weide

Sal - Weide Grau - Weide Ohr - Weide Silber - Weide Roter Hartriegel

Kornel – Kirsche Purgier - Kreuzdorn Hundsrose Heckenrose Sanddorn

Liguster

Corylus avellana Salıx smithiana Salix capraea Salix cinerea Salix aurita Salix alba Cornus sanguinea Cornus mas Rhamnus catharticus

Rosa canina Rosa corymibifera Hippophae'rhamnoides Ligustrum vulgare

Die Einbindung der zu errichtenden Anlage in die Landschaft hat durch einen max. 3 m breiten Grungürtel zu erfolgen.

In diesem Grüngürtel hat das Verhältnis Baum : Strauch 30 : 70 zu betragen.

Die Bäume sind als Baumgruppen von 2 - 3 oder 5 - 7 Stück abwechselnd in die Strauchbepflanzung einzuordnen. Als Obstarten sollten Äpfel, Birnen und Schattenmorellen Verwendung finden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 NEUENDORFER VEG

STRABE NEUENDORFER VEG

PROJEKT-NR.

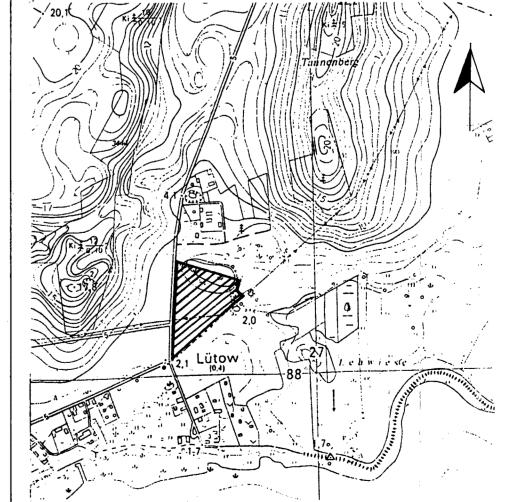
BLATT GR. DIN A O ÄNDERUNGEN 18.09.1995 Nebengelaß Cröße 4 x 5 m

BAUHERR

GEMEINDE LUTOW 17440 LUTOV

moteba BAUPROJEKTSERVICE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH KURFURSTENSTR 13

Übersichtsplan



,						
	Verfahrensvermerke					
	1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2.3.05.1995 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bls erfolgt. 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige stellest gem § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden. Lütou, 09.05.90.	3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Lüter 1996 Bürgermeister A. Bu A 4. Bu om der Blanung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit betwee Sen vom 1910 Dzur Abgabe einer Stellungnahme ausgeforder Lörden. Lüter 1996 Bürgermeister A. Bu A Bürgermeister A. Bu A	6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 30 M 25 bis zum 20.90 während folgender Zeiten (Tage) nach 8 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegefrist von Jederman schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in den Zeit vom 20 M 25 bis zum 19.00.90 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Bürgermeister	Begründung in der Zeit vom 20.26 bis 20.25 während der Zeiten (Tage) erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslagefrist von Jedermann schriftlich oder zur 10.25 chrift geltend gemacht werden können in der Zeit von 13.3.90 bis 20.3.30 oktsüblich bekanntgemacht worden. Bürgermeister ABU BU BURGERSCHNUNG (Teil A)	11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeicchnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfögung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.191 Az: 61.1/NJ-01.07.199} Nüt Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt. Z Sürgermeister 2. Die Bebaubestimmungen wurden durch den satzungsändernden Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.	13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom M.A. Bis zum Q.M. 1997 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Strücken ist am Q.M.A.in Kraft getreten. Bürgermeister
	Bürgermeister Q - Bu gr	5. Die Gene Indevertretung hat am 1807,25 den Entwurf des Bebauungsplans mit Berchadung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Lotton 120. 100. Siegel Burgermeister G. Burg		und dem Text (Teil B), wurde am	Siegel Bürgermeister 12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Bürgermeister Bürgermeister	Rechtsgrundlagen Auf Grund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466)soule nach § 86 der Landesbau- ordnung M-V (GVDBl. M-V 1994 S.518) In Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)mit Änderung vom 22. April 1992 (BGBl. I S.466) soule der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und
		NOKREIS OF	Bul sel me is tel	× 07.05.1996 09.07.1996	Man San San San San San San San San San S	22. April 1992 (BGBI. I 5.466) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBI. I 1991, S. 58)